

28.04.89

VP - In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 22

In § 2 ist die Zahl ",70" zu streichen.

Begründung:

Bei der Höhe des Verwarnungsgeldes kommt es darauf an, ob
der Betroffene einen mehr oder weniger fühlbaren Denkmittel
verdient. Eine Staffelung der Verwarnungsgelder in Höhe von 5,--,
10,--, 20,--, 30,--, 40,--, 50,--, 60,-- und 75,--DM
ist ausreichend; eine weitere Aufteilung ist nicht geboten.

Ausgeliefert am 2. MAI 1989

VP
In

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

In § 3 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Verkehrs- und die Innenministerkonferenzen haben mit Beschlüssen vom 4. Juni bzw. 2. Oktober 1987 gefordert, daß Verwarnungen für Zuwiderhandlungen im ruhenden Verkehr bundeseinheitlich festgelegt und die Ahndungssätze angemessen erhöht werden müssen. Daran ist festzuhalten.

Halt- und Parkverstöße stellen die weit überwiegende Zahl der Verkehrsordnungswidrigkeiten dar. Die Ahndung dieser Verstöße hat, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Zentrum der Städte und Gemeinden, erhebliche Bedeutung. Angesichts des hohen Motorisierungsgrades der Bevölkerung und des begrenzten Parkraums müssen die Sanktionen für Verstöße im ruhenden Verkehr verschärft werden, sonst üben sie keine Wirkung auf das Verhalten der Kraftfahrer aus. Offenbar bedenkenlos werden derzeit zwingende Gebote und Verbote von vielen Kraftfahrern mißachtet, das Risiko einer Ahndung wird in Kauf genommen, weil die Folgen praktisch unbedeutend sind. Die Bemühungen der Städte und Gemeinden, den Verkehr zu ordnen, zu beruhigen, sicherer zu machen und den Bedürfnissen der Fußgänger und Radfahrer, dabei besonders der Kinder und älteren Menschen, Rechnung zu tragen, erfordern auch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen über das Halten und Parken. Versuche, die Akzeptanz dieser Bestimmungen mit Mitteln der Verkehrserziehung und -aufklärung zu erhöhen, bleiben häufig ohne nachhaltigen Erfolg.

(noch Ziffer 2)

Halt- und Parkverstöße sind Massendelikte: Über zwei Drittel aller Verkehrsordnungswidrigkeiten entfallen hierauf. Den Verwarnungsgeldern für diese Verstöße kommt damit die größte Bedeutung innerhalb des Verwarnungsgeldkatalogs zu. Die Ahndung dieser Verstöße muß einheitlich sein. Eine unterschiedliche Ahndung von Land zu Land, aber auch zwischen größeren und kleineren Gemeinden oder gar zwischen einzelnen Bereichen derselben Gemeinde ließe keine Akzeptanz bei den Kraftfahrern erwarten. Mittlerweile unterscheiden sich die Verkehrsverhältnisse bei Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Zahl der zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten in mittleren und kleineren Gemeinden nicht mehr wesentlich von größeren Gemeinden. Für verschieden hohe Verwarnungsgelder für denselben Verkehrsverstoß und damit für eine Rahmenregelung bei der Höhe der Verwarnungsgelder gibt es daher keine überzeugenden sachlichen Gründe. Im übrigen geht die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erteilung einer Verwarnung (§ 27 Abs. 1 StVG) davon aus, daß der Bundesminister für Verkehr selbst die Höhe des Verwarnungsgeldes für bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Verwaltungsvorschrift bestimmt, nicht aber einen Rahmen festlegt, innerhalb dessen die Länder die Höhe des Verwarnungsgeldes bestimmen.

141/1/89

VP 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

In

In § 3 ist Absatz 4 - alt - wie folgt zu fassen:

"(4) Bei Fußgängern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 10 Deutsche Mark, bei Radfahrern 20 Deutsche Mark nicht überschreiten, sofern der Verwarnungsgeldkatalog nichts anderes bestimmt."

Begründung:

Die Zahl der Radfahrurfälle hat bedenklich zugenommen. Dem Radfahrer muß die besondere Gefährlichkeit seines Tuns nachdrücklich vor Augen geführt werden, eine Ahndung von im Regelfall 10 DM erscheint hierfür nicht ausreichend.

In 4. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 1.4

Nach Nummer 1.4 sind die Worte
"soweit nicht einer der folgenden Tatbestände
dieses Katalogs verwirklicht wird"
durch die Worte
"soweit im folgenden nichts anderes bestimmt
ist"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Die Nummern 1 bis 1.4 sollen
auch hinsichtlich des Regel-
satzes als Auffangbestimmung
dienen.

VP 5. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 5

In

In Nummer 5 ist der Betrag "5" durch den Betrag
"10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des
Verstoßes ist es erforder-
lich, den Betrag von 5 DM
auf 10 DM zu erhöhen.

In 6. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 6

In Nummer 6 ist nach dem Zitat

"§ 41 Abs. 2, Nr. 7
(Zeichen 274)
§ 49 Abs. 3, Nr. 4"

das folgende Zitat

"§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e,
Satz 7 Nr. 2 Satz 1
(Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das
den Fahrzeugverkehr zuläßt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4

§ 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 5 Nr. 5"

einzufügen.

Begründung:

Die Mißachtung der Bestimmungen über das Fahren mit Schrittgeschwindigkeit in geschützten Bereichen muß mit demselben Satz geahndet werden, wie das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in anderen Fällen.
Der Begriff "Schrittgeschwindigkeit" ist durch die Rechtsprechung hinreichend definiert.

In 7. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 7

In Nummer 7 sind die Worte
"von mehr als 50"
zu streichen.

Begründung:

Im innerstädtischen Bereich ist die
Mißachtung des Abstandes einer der
häufigsten Verstöße, die zu den Haupt-
unfallursachen zählt. Der Regelsatz
von 50 DM sollte sich deshalb auch
auf Fahrgeschwindigkeiten unter 50
km/h erstrecken.

R 8. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 15

In Nummer 15 sind in Spalte 2
die Worte "dem unmittelbar folgenden Fahrzeug"
durch die Worte "mehreren unmittelbar folgenden Fahr-
zeugen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und Anpassung an den
Wortlaut des § 5 Abs. 6 StVO.

In 9. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 25

In Nummer 25 ist das Wort "entgegenkommendes" zu streichen.

Begründung:

Angleichung an Fassung von
Nummer 13 des Bußgeldkataloges.

In 10 . Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 29 ff.

Die Regelsätze sind bei den folgenden Nummern wie folgt zu fassen:

Regelsatz in DM		
<u>Nr.</u>	<u>Grundtatbestand</u>	<u>Behinderung</u>
29	40	
31.1	20	50
31.2	30	40
32.1	50	75
34	20	30
34.1	40	60
38	40	50
40	20	
41.2	20	
41.3	30	
41.4	40	
41.5	50	

Begründung:

Die Höhe des Verwarnungsgeldes ist nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit zu bemessen. Rahmensätze sollten nicht vorgesehen werden; auch die Ahndung dieser Verstöße im ruhenden Verkehr muß einheitlich sein.

In 11. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 32

In Nummer 32 sind die Beträge

"10 - 30"

durch den Betrag "30"

und die Beträge

"30 - 50" durch den Betrag "50"

zu ersetzen.

Begründung:

Ersetzung der Rahmensätze durch Festbeträge, dabei Anlehnung an den in der Vorlage jeweils vorgesehenen Höchstbetrag.

In 12. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 32

In Nummer 32 ist das Zitat

"§ 42 Abs. 4

§ 49 Abs. 3 Nr. 4"

durch das Zitat

"§ 49 Abs. 3 Nr. 4

§ 42 Abs. 4

(Zeichen 315)

§ 49 Abs. 3 Nr. 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

14/1/83

In 13. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 33

In Nummer 33 ist der Betrag "50"
durch den Betrag "75"
zu ersetzen.

Begründung:

Angesichts des hohen motorisierten Grades der Bevölkerung und des begrenzten Parkraumes müssen die Sanktionen für Verstöße im ruhenden Verkehr verschärft werden, sonst üben sie keine Wirkung auf das Verhalten der Kraftfahrer aus.

In 14. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 33a - neu

Nach Nummer 33 ist folgende Nummer 33 a - neu - einzufügen:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtatbestand
33 a	Im Bereich von Schienen öffentlicher Verkehrsmittel geparkt (§ 12 Abs. 2) und dadurch den Schienenverkehr behindert	§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1	75

(noch Ziffer 14)

Begründung:

Für die Behinderung des Schienenverkehrs durch Parken im Bereich von Schienen öffentlicher Verkehrsmittel ist ein besonderer Tatbestand erforderlich, damit eine angemessene Ahndung möglich ist.

In 15. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 38.1

In Nummer 38.1 sind die Beträge "50 - 60"
durch den Betrag "60" und
die Beträge "60 - 70"
durch den Betrag "75"
zu ersetzen.

Begründung

Ersetzung der Rahmenbeträge durch Festbeträge, dabei Anlehnung an den in der Vorlage vorgesehenen Höchstbetrag; hinsichtlich des Betrages "75" zudem Folge des Änderungsvorschlags zu § 2.

In 16. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 38.2

Nummer 38.2 ist zu streichen.

Begründung:

Der unterschiedliche Unrechtsgehalt der unter lfd.Nrn. 38.1 und 38.2 aufgeführten Tatbestände kommt durch die vorgesehenen Regelsätze nicht hinreichend zum Ausdruck.

In 17. *Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 60

In Nummer 60 ist das Zitat

"§ 19 Abs. 2, 3, 5"

durch das Zitat

"§ 19 Abs. 2 bis 6"

zu ersetzen.

Begründung:

Die bloße Verletzung der Wartepflicht sollte mit einem Verwarnungsgeld im Regelsatz von 20 DM belegt werden; das Zitat von § 19 in Nummer 60 ist daher um die Absätze 4 und 6 zu ergänzen. Die hohe Sanktion von 100 DM im Bußgeldkatalog sollte nur die wirkliche Verletzung des Vorrangs der Schienenfahrzeuge treffen.

* Hinweis: Siehe Ziffer 6 der Drucksache 140/1/89.

In 18 . Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 64

In Nummer 64 ist die Zahl "20" durch die Zahl "30"
zu ersetzen.

Begründung:

Untersuchungen von Zweiradunfällen, bei denen die Fahrer keinen Schutzhelm getragen hatten, zeigten, daß die folgenschwersten Verletzungen im Kopfbereich auftraten. Diese waren deutlich schwerer als die von nichtangegurteten Pkw-Insassen und verursachten, abgesehen von den persönlichen Beeinträchtigungen des Verletzten, weitreichende Folgen für die Allgemeinheit durch Einsatz der Rettungsdienste, ärztliche Versorgung, Rehabilitation und Invalidenversorgung. Dieses Risiko kann bereits durch die einfache, leicht zu ertragende Maßnahme des Helmtragens abgesenkt werden. Beobachtungen zeigen, daß die bereits seit einiger Zeit bestehende Helmtragepflicht nicht ausreichend beachtet wird.

VP 19 . Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 70
In

In Nummer 70 ist der Betrag "5" durch den Betrag
"10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des Verstoßes ist es erforderlich, den Betrag von 5 DM auf 10 DM zu erhöhen.

VP
In

20. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 82

In Nummer 82 ist der Betrag "5" durch den Betrag
"10" zu setzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des Ver-
stoßes ist es erforderlich, den
Betrag von 5 DM auf 10 DM zu erhöhen.

R

21. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 89

In Nummer 89 ist in Spalte 3
nach der Angabe "Nr. 1 Satz 2"
die Angabe ", Nr. 6"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, weil
die Zeichen 250, 251, 253 in § 41
Abs. 2 Nr. 6 StVO geregelt sind.

In
Zusammen-
hang mit
Ziff. 1

22. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 91

In Nummer 91 ist die Zahl "70" durch die Zahl "75"
zu ersetzen.

Begründung:

Folge des Änderungsvorschlags
zu § 2.

In 23. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog),
Nr. 93 und 99.1

In den Nummern 93 und 99.1 sind im Tatbestand die Worte
"(soweit nicht von Nummer 6 erfaßt)"
anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 24. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 112

Die Nummer 112 ist durch folgende Nummern 112, 112.1
und 112.2 zu ersetzen:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Tatgegenstand</u>	<u>Regelsatz in DM</u>
112	Als Halter Fahrzeug zur Haupt- oder Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung nicht angemeldet oder vorgeführt; bei einer Überschreitung des An- melde- oder Vorführtermins von mehr als	
112.1	2 bis zu 4 Monaten	30
112.2	4 bis zu 8 Monaten	50

(noch Ziffer 24)

Begründung:

Der Unrechtsgehalt eines Dauerverstoßes nimmt durch den Zeitablauf zu. Dem ist durch eine Abstufung in der Ahndung Rechnung zu tragen, damit der Betroffene bei Fristüberschreitung alsbald die vorgeschriebene Untersuchung durchführen läßt. Die Abstufung entspricht den geltenden Verwarn- und Bußgeldkatalogen der Länder.

VP
In

25. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 133

In Nummer 133 ist der Betrag "5" durch den Betrag "10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des Verstoßes ist es erforderlich, den Betrag von 5 DM auf 10 DM zu erhöhen.

VP 26. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 137

In

In Nummer 137 ist der Betrag "5" durch den Betrag
"10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des
Verstoßes ist es erforderlich,
den Betrag von 5 DM auf 10 DM
zu erhöhen.

In 27. *Zum Anhang zu Nr. 6 der Anlage (Tabelle 1)

In Buchstabe a ist die Nummer "6.1.3" und
in Buchstabe c die Nummer 6.3.4"
zu streichen.

Begründung:

Folge der Änderung zum Anhang zu Nr. 5
der Anlage (Tabelle 1), Nummer 5.1.1,
Bußgeldkatalog-Verordnung.

* Hinweis: Siehe Ziffer 10 der Drucksache 140/1/89.